

Mehr Demokratie e.V.
Landesverband Schleswig-Holstein
Dorfstr. 2 a, 24975 Husby
Tel. 04634-9367616

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/392

Herrn
Jan Kürschner
Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses
des
Schleswig-Holsteinischen Landtags

Husby, den 14. Nov. 2022

Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von
Verfassungsbeschwerden
Gesetzentwurf der Fraktion des SSW – Drucksache 20/71

Sehr geehrter Herr Kürschner,

In der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist bisher, anders als in Landesverfassungen anderer Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland (z.B. Art. 120 der Bayerischen Landesverfassung, Art. 56 Nr. 6 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern) die Individualverfassungsbeschwerde wg. Grundrechtsverletzungen durch Landesrecht nicht vorgesehen.

Gleichwohl beinhaltet die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein unter anderem spezifische, sonst nirgendwo festgeschriebene unmittelbare Grundrechte z.B. für Minderheiten im Land.

Dadurch ergibt sich derzeit die Situation, dass Bürgerinnen und Bürgern Grundrechte zwar zustehen, diese aber aufgrund formalrechtlicher Hürden nicht eingeklagt werden können.

Insofern ist die Schließung dieser Lücke im Rechtsschutz zu begrüßen. Zudem trägt der Entwurf zu einem Ausbau des Minderheitenschutzes in Schleswig-Holstein bei, der auch im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien gefordert wird.

Die Umsetzung des Gesetzesentwurfs würde auch eine Stärkung der eigenen Verfassungsgerichtsbarkeit des Landes Schleswig-Holstein beinhalten.

Zu bedenken ist allerdings, dass im Gegensatz zum Bundesverfassungsgericht das Landesverfassungsgericht nicht mit hier im Hauptamt wirkenden Richterinnen und Richtern besetzt ist, sondern die Richterinnen und Richter das Amt als weiteres, besonderes partielles Hauptamt neben ihrem sonstigen Amt oder Beruf ausüben.

Gerade bei der Einführung einer Individualverfassungsbeschwerde dürfte es dem beabsichtigten Zweck, das Recht ortsnah sichtbar und den Bürgerinnen und Bürgern verständlicher zu machen, am ehesten entsprechen, überwiegend mündliche Verhandlungen durchzuführen. Verfahren „nur aus den Akten“ (die beim BVerfG zu Verfassungsbeschwerden die Regel sind), dürften hier weniger angebracht sein. Das schlägt sich beim abzuschätzenden Aufwand nieder.

Diese erhöhte Arbeitslast, sowohl für die Richterinnen und Richter, die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auch für die Urkundsbeamtinnen und -Beamten/Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger muss berücksichtigt und – z.B. durch entsprechende Stellenmehrungen – ausgeglichen werden.

Unter diesen Voraussetzungen spricht sich Mehr Demokratie e.V – Landesverband Schleswig-Holstein dafür aus, dass der Landtag des Landes Schleswig-Holstein den mit Drucksache 20/71 eingebrachten Entwurf als Gesetz beschließen möge.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Ingrid Eppert